# Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)



über den	Wohnungseinzug	Wohnungs	auszug	am			
Anschrift (	der Wohnung:						
Straße und H					89194 Sch	ınürpflinge	en
Straise and Th	addition of the state of the st						
Vor- und F	amiliennamen der eir	nziehenden bzv	w. auszie	henden i	meldepflich	tigen Perso	onen:
1		2.					_
3		4.			<del> </del>		_
5		6.					_
7		8					
<b>,</b>		0.					=
ggf. Name un  Der Wo	ber: Familienname, Vorname, d Anschrift der vom Wohnung ohnungsgeber ist gleich ohnungsgeber ist <u>nicht</u>	gsgeber beauftragte nzeitig Eigentü Eigentümer de	en Person/S mer der er Wohn	Wohnun ung			
Wohnungseig	gentümer: Familienname, Vor	name, Anschrift (St	r. HNr. PLZ	Ort)			
Mir ist beka anzubieten Person wed Ordnungsw dessen beau	Unterschrift wird bestannt, dass es verboten oder zur Verfügung zu er stattfindet noch beaidrigkeit dar wie die Auuftragte Person/Stelle	ist, eine Wohn stellen, obwo absichtigt ist. E usstellung dies berechtigt zu s	anschrift hl ein tat in Versto er Bestä sein (§ 54	t für eine sächliche oß gegen tigung, ol 1 BMG i.V	Anmeldung er Bezug der das Verbot nne dazu als	g einer drit Wohnung stellt eber Wohnung	ten Person g durch diese nso eine
Ort, Datum		Unterschrift	Wohnungs	sgeber			



#### Auszug

### aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1084) geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. S. 1731)

## § 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;....

### § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

### Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist derjenige, der eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) einer anderen volljährigen oder minderjährigen Person willentlich zur Benutzung überlässt. Dies ist in der Regel der Wohnungseigentümer. Im Falle der Untervermietung ist Wohnungsgeber jedoch der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer dritten Person zum selbständigen Gebrauch überlässt.